

J. G. Sprandel'sche Buchdruckerei. — Chr. Stähle. — Ferd. Steinkopf. — J. F. Steinkopf, Buchhandlung und Buchdruckerei. — G. Stöckle. — G. Thienemann. — F. Ulrich. — Verlag der Frauenzeitung. — J. S. Völker. — J. Wachendorf. — Ch. Zimmer. — G. A. Zumsteeg.

Beilage A.

Wie strenge in Oesterreich die Anschauung war, mit welcher Presse, Buchhandel etc. betrachtet wurden, ist ebenso notorisch, als der Mangel jeden Aufschwungs des dortigen Buchhandels etc., seine absolute Unbedeutendheit in jener Zeit. Diese jedem Entfalten des Buchhandels hinderliche Anschauung erhellt am besten aus einem Blicke in die

Censur-Vorschriften vom 10. Sept. 1810,

welche in der Zeit, um die es sich hier handelt, bis in die 1840er Jahre nicht aufgehoben worden. Hier findet sich nicht bloß eine Censur für alle Drucksachen, sondern das bekannte System der Formen für die Censur: Admittitur, Transeat, Erga schedam conceditur, Damnatur. Admittitur ertheilt die Censur jener Schrift, welche öffentlich verkauft und auch in den Zeitungen angekündigt werden darf, Transeat Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlauf, aber auch nicht zu einer strengeren Beschränkung geeignet sind. Sie können zwar öffentlich verkauft, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Erga schedam conceditur erhalten Schriften, in welchen die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen und welche ohne Gefahr nur Geschäftsmännern und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizeihofstelle bewilligt werden können. Damnatur ist als der höchste Grad des Verbotes solchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben. Die Erlaubniß, solche Schriften zu lesen, ertheilt die Polizeihofstelle und sie wird vierteljährig Seiner Majestät ein Verzeichniß der Personen, welchen der Art Bücher, und der Schriften, welche ihnen zugestanden wurden, vorlegen.

(angef. Censurvorschrift §. 15 ff.)

Einige weitere den Buchhandel beengende Bestimmungen der österreichischen Preßgesetzgebung sind folgende:

Das Imprimatur für Manuscripte, sowie für die in Druck zu legenden Bücher, Licitations- oder Sortimentskataloge hat nur auf die Dauer eines Jahres zu gelten.

Erlaß der Polizei- und Censurhofstelle vom 18. Decbr. 1828.

Collisionen zwischen den Ordinariaten und den Censurbehörden wegen der den ersteren anstößigen, von den letzteren zum Druck oder sonst zugelassenen Schriften etc. sollen dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814.

Kein k. Untertban, ohne Unterschied, darf irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen, die nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt wurde (welchem Verbote auch die Einrückung größerer und kleinerer Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen und Journale und andere periodische Schriften unterzogen wird). Kupferstecher, Stein- oder Drucker etc. dürfen die für einen ausländischen Verleger gefertigte Stich- oder Druckarbeit nicht ins Ausland versenden, ohne sie der inländischen Censurbehörde zur Prüfung vorgelegt und das Erkenntniß der Zulässigkeit erwirkt zu haben, außer den älteren Vorschriften von 1798, 1803.

Präsidialschreiben vom 28. Juli 1823.

Hofkanzleidecret vom 18. Decbr. 1823.

4. Febr. 1837.

Maler, Steindrucker, Modelstecher, Woll- und Seidfabrikanten, Drucker, Dosenfabrikanten, Lackirer, Spengler u. dergl. Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkauf gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, müssen die Zeichnung oder einen Probeabdruck zur Prüfung vorweisen.

Erlaß der k. k. obersten Polizei und Censurhofstelle vom 27. Juni 1831.

Preußen hatte Censur für alle Erzeugnisse der Druckerpresse ohne Ausnahme:

„alle in unserem Lande herauszugehenden Bücher und Schriften sollen der Censur zur Genehmigung vorgelegt und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.“

Verordnung vom 18. October 1819 (auf 5 Jahre gültig), erneuert auf unbestimmte Zeit durch Cabinetsordre vom 18. Sept. 1824.

Sogar die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censurfreiheit wurde suspendirt,

A. A. D. III.

und die Censurfreiheit der unter der Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinenden Werke erst 1843 wieder hergestellt.

Verordnung vom 30. Juni 1843 §. 2.

Vom 1. Januar 1825 an hat der Verleger oder Buchdrucker eine Censurgebühr und zwar von 3 Silbergrößen für jeden gedruckten Bogen zu entrichten und 3 Pflichteremplare für die große Bibliothek, die betr. Universitätsbibliothek und den Censor unentgeltlich abzugeben.

Cabinettsordre vom 28. Decbr. 1824. Ziffer 4 und 5.

Die preussischen Buchhändler müssen, selbst wenn sie zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen, auch ihre im Auslande zu druckenden, oder in ihrer ganzen Auflage für das Ausland bestimmten Verlagsartikel vor dem Drucke der inländischen Censur unterwerfen.

Verordnung vom 18. Oct. 1819.

Cabinettsordre vom 28. Decbr. 1834.

vom 6. August 1837. Ziff. 2.

Verordnung vom 23. Febr. 1843.

Berichte über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern, Acten etc. des betr. Bundesstaats aufgenommen werden.

Die Quelle ist dem Censor auf Verlangen zu nennen. Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preussischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Ebenso sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur insoweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.

Verordnung vom 30. Juni 1843. §. 1, Ziff. 2. 3.

Vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 27. Jan. 1845. Absatz:

„Es ist demnach die Druckerlaubnis etc.“

Censurfreiheit für Werke über 20 Druckbogen (Text mit Ausschluß der Beilagen; bei Büchern, welche in Lieferungen erscheinen, nur insoweit, als der Text jeder einzelnen Abtheilung 20 Druckbogen übersteigt) ward in Preußen erst 1842 gewährt und zugleich die Uebergabe eines Pflichteremplars 24 Stunden vor der Austheilung der ohne Censur erscheinenden Schrift angeordnet.

Cabinettsordre vom 4. Oct. 1842.

Im Königreich Sachsen trat erst vom 1. Mai 1844 an die Censurfreiheit der Schriften über 20 Bogen ein.

Gesetz vom 5. Febr. 1844. Ziff. 1.

Für die Censur wurde dort eine Censurgebühr von 2½ Ngr. für jeden gedruckten Bogen, 16 Seiten in Octavformat auf den Bogen gerechnet, angesetzt.

Vgl. Verordnung vom 5. Febr. 1844. §. 6.

In Hannover wurde zu Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 das unterm 31. Mai 1731 erlassene Censuredict erneuert, wornach „Niemand von unsern Untertbanen oder Landeseingesessenen, er sei wer er wolle, nicht etwas, es sei so wenig und gering als es wolle, in- oder außerhalb unserer Lande drucken lassen, auch kein Buchdrucker in unsern Landen von Fremden so wenig als von Einheimischen das geringste zu drucken übernehmen solle, es sei denn zuvor zur Censur gehörigen Orts eingeschickt und daselbst approbirt worden.“

Censuredict vom 14. Oct. 1819, erneuert durch

Censuredict vom 1. Sept. 1824.

Im Kurfürstenthum Hessen umfaßte die Censur alle Arten von Büchern und Schriften.

Regierungsausschreiben vom 14. Juni 1816.

„ „ 22. Nov. 1819.

„ „ 30. Sept. 1824.

Beilage B.

Welche Wirkungen wird die neue Württembergische Preßverordnung auf den Stuttgarter Buchhandel ausüben?

Folgt der wörtliche Abdruck aus dem Börsenbl. 1856, Nr. 33.